

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

An alle
Einwohner des
Landkreises Sömmerda

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.119AV-050/17
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Rottleb
Telefon / Telefax: 03634 354-531 / -535

Datum: 31.01.2017
SSID: 614716

Öffentliche Bekanntgabe der 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Sömmerda ändert die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz vom 25.01.2017, Az. 508.119AV-044/17 und ersetzt diese durch folgende Fassung:

1. Alle Geflügelhalter (private oder gewerbliche) des Landkreises haben das Geflügel außer Tauben aufzustallen.
2. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.
3. Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - 3.1 Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugtes Betreten oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 3.2 Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu betreten und nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels haben diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung unverzüglich abzulegen.
 - 3.3 Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 3.4 Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
 - 3.5 Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Telefax: 03634 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 2220 0000 0703 79
Sparkasse Mittelhüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS

*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder - matten).

- 3.6 Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.7 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.8 Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, Veranstaltungen anderer Art oder über mobile Geflügelhändler ist verboten.
- 3.9 Alle Geflügelhalter haben ein Register über Zugang, Abgang und Kontakte ihres Geflügels zu führen.
4. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel gekauft, verkauft oder gehandelt wird, sind verboten.
5. Alle Geflügelhalter des Landkreises Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
8. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann zu befolgen haben bzw. vollziehbar ist, wenn Sie dagegen rechtzeitig Widerspruch einlegen.

Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen zu lassen.

Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 TierGesG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) durchzusetzen.
3. Die Behörde behält sich Aufstellungsverpflichtungen für weitere Geflügelhaltungen bei geänderter Seuchenlage vor.
4. Ausnahmen von dieser Verfügung können beim Landratsamt Sömmerda, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beantragt werden.
5. Die Vorgaben für Geflügelausstellungen werden auf Anfrage durch unsere Behörde mitgeteilt.
6. Änderungen oder Aufhebung dieser Anordnung erfolgt durch den Amtstierarzt.
7. Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten des Landratsamts Sömmerda, im Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Im Auftrag


DVM Winter
Amtsleiterin